

# Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

zwischen (Auftraggeber)

---

---

---

Vertreten durch

---

und (Auftragnehmer)

Hive-IT GmbH  
Bahnhofstr 6a  
22946 Trittau

Vertreten durch den Geschäftsführer

Jan Thiel

## 1. Gegenstand und Dauer des Auftrags (Art. 28 Abs. 1 DSGVO)

- 1.1 Gegenstand des Auftrags ist die Bereitstellung von IT-Systemen und -Leistungen durch den Auftragnehmer im Rahmen des mit dem Auftraggeber vereinbarten Umfangs („Hauptvertrag“).
- 1.2 Gegenstand des Auftrags ist nicht die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als zentraler Dienstleister für die Bereitstellung und den Support von IT-Systemen, kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- 1.3 Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) richtet sich nach der Dauer des Hauptvertrags für die Erbringung von IT-Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber. Der Auftrag endet, wenn der Auftraggeber keine IT-Leistungen des Auftragnehmers mehr in Anspruch nimmt.

## 2. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

### 2.1 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten

Umfang, Art und Zweck der Zugriffsmöglichkeit des Auftragnehmers auf Daten des Auftraggebers ergeben sich aus den mit dem Auftragnehmer vereinbarten IT-Leistungen. Zugriffsmöglichkeiten bestehen in diesem Rahmen insbesondere:

- im Falle der Bereitstellung von dedizierten und virtuellen IT-Systemen (wie z.B. Server, virtuelle Server) und dort betriebenen Anwendungen (Betriebssysteme, Datenbanken, Backup-Lösungen, Storage-Umgebungen, Content Management Systeme, Mailserver),
- im Falle der technischen Administration der IT-Systeme,
- im Falle der sonstigen Support-Tätigkeiten für IT-Systeme (z.B. im Rahmen des proaktiven Monitorings, Beratungsdienstleistungen, Serveroptimierung, Analyse und Behebung von Softwareproblemen),
- im Falle der Betreuung vom Auftraggeber betriebener Firewalls (Log-Files), Loadbalancern, Routern und anderen Netzwerkkomponenten.

Zum Zwecke der Vertragserfüllung kann ein Zugriff des Auftragnehmers auf die unter Ziff. 2.2 aufgeführten Daten nicht ausgeschlossen werden.

## 2.2 Art der Daten

Die von der Auftragstätigkeit betroffenen Datenkategorien von Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern und Beschäftigten des Auftraggebers lauten wie folgt:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Stamm- und Adressdaten  | <input type="checkbox"/> Transaktionsdaten        |
| <input type="checkbox"/> Kontaktdaten  | <input type="checkbox"/> Auskunftsdaten           |
| <input type="checkbox"/> Angebots- und Vertragsdaten   | <input type="checkbox"/> Mitarbeiterdaten         |
| <input type="checkbox"/> Bankverbindungs- und Kontodaten   | <input type="checkbox"/> Personalverwaltungsdaten |
| <input type="checkbox"/> Abrechnungsdaten  | <input type="checkbox"/> Qualifikationsdaten      |
| <input type="checkbox"/> Leistungsdaten  | <input type="checkbox"/> Videoaufzeichnungsdaten  |
| <input type="checkbox"/> Finanzdaten   | <input type="checkbox"/> Gesundheitsdaten         |
|  | <input type="checkbox"/> Sonstige Daten: _____    |
| <input type="checkbox"/> Andere besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO: _____ |   |

## 2.3 Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter                        | <input type="checkbox"/> Berater         |
| <input type="checkbox"/> Ruheständler                       | <input type="checkbox"/> Makler          |
| <input type="checkbox"/> Auszubildende                      | <input type="checkbox"/> Vermittler      |
| <input type="checkbox"/> Praktikanten                       | <input type="checkbox"/> Mieter          |
| <input type="checkbox"/> Frühere Mitarbeiter                | <input type="checkbox"/> Gesellschafter  |
| <input type="checkbox"/> Bewerber                           | <input type="checkbox"/> Geschädigte     |
| <input type="checkbox"/> Unterhaltsberechtignte             | <input type="checkbox"/> Zeugen          |
| <input type="checkbox"/> Angehörige                         | <input type="checkbox"/> Kontaktpersonen |
| <input type="checkbox"/> Kunden                             | <input type="checkbox"/> Pressevertreter |
| <input type="checkbox"/> potenzielle Kunden / Interessenten | <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ |
| <input type="checkbox"/> Lieferanten/Dienstleister          |  |

### 3. Technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

- 3.1 Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung und gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO. Die von dem Auftragnehmer insoweit ausgewählten Maßnahmen sind in der Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen“ dokumentiert und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.2 Die Parteien sind sich einig, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Er muss den Auftraggeber hierüber auf Anfrage informieren und sicherstellen, dass das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahme nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- 3.3 Der Auftragnehmer ermöglicht und unterstützt die Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vor Beginn sowie während der Verarbeitung durch die Auftraggeberin und informiert die Auftraggeberin auf deren Anfrage über die an einem Datenverarbeitungsstandort implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

### 4. Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten

- 4.1 Die Rechte der durch den Datenumgang beim Auftragnehmer betroffenen Personen, insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung, sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuche Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Er ist nicht berechtigt, diese Ersuche ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbständig zu bescheiden.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen nach Kapitel III der DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Sperrung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung im Rahmen der technischen Möglichkeiten der vereinbarten Dienstleistung zu unterstützen.

## 5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat bezogen auf diesen Auftrag insbesondere folgende Pflichten gemäß Artt. 28-33 DSGVO:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 37, 38 DSGVO ausüben kann. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber auf Anforderung, zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme, mitgeteilt.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Alle Personen, die auftragsgemäß auf die unter Punkt 2.2 aufgeführten Daten des Auftraggebers zugreifen könnten, müssen auf die Vertraulichkeit verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Auftragnehmer ermittelt.
- Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.

## 6. Unterauftragsverhältnisse (Art. 28 Abs. 2 u. 4 DSGVO)

- 6.1 Der Auftraggeber ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer an sorgfältig ausgewählten Drittunternehmen Unteraufträge erteilt, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Bereiche Wartung und Installation der Rechenzentrumsinfrastruktur, Bereitstellung von Server- und virtuellen Ressourcen, Monitoring, Betrieb und Konfiguration von Servern, Telekommunikationsdienstleistungen, Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer und Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass dem Auftraggeber eine aktuelle Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer im Kundenportal als Liste der Auftragsverarbeiter gemäß Art. 30 DSGVO stets zum Abruf zur Verfügung steht. Bei Änderung dieser Liste in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von weiteren Auftragnehmern wird mehrere Wochen im Voraus eine neue Version der Liste im Kundenportal hinterlegt und der Auftraggeber über die Änderung per Mail informiert.

- 6.2 Sollte die Zustimmung zu einem Subunternehmer durch den Auftraggeber verweigert werden, der Subunternehmer jedoch für die Gesamtinfrastruktur des Auftragnehmers zwingend erforderlich sein, so steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zu. Sollte es geeignete alternative Subunternehmer geben, die durch den Auftraggeber im Falle einer Ablehnung vorgeschlagen werden, werden diese durch den Auftragnehmer geprüft.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Unteraufträgen die Anforderungen der DSGVO zu beachten und die vertragliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den in dieser Vereinbarung festgelegten Datenschutzerfordernissen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Datentransfers in Drittstaaten sind nur unter geeigneten und einklagbaren Garantien und nach vorheriger Information und Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

## 7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer die Auftragskontrolle durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung (3 Wochen) zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Kosten, die dem Auftragnehmer durch seine Unterstützungshandlung entstehen, sind ihr im angemessenen Umfang zu erstatten.
- 7.2 Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann.
- 7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner bei der Verarbeitung der oben genannten Daten bestehende Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und Nachweise zu führen. Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer die Kontrolle seiner Unterauftragnehmer für den Auftraggeber durchführt.
- 7.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die durch eine Kontrolle verursachten und über den vereinbarten Betrag von 400 Euro hinausgehenden tatsächlich angefallenen Kosten zu tragen. Die Höhe der tatsächlich angefallenen höheren Kosten hat der Auftragnehmer nachzuweisen. Für die Berechnung wird ein Stundensatz von 200 Euro zugrunde gelegt.

8. **Mitteilungspflichten bei Verstößen dem Auftragnehmer oder bei ihr beschäftigter Personen gegen Datenschutzvorschriften oder gegen den Auftrag**
  - 8.1 Stellt der Auftragnehmer fest, dass die bei ihm gespeicherten auftragsrelevanten Daten des Auftraggebers unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat er dies ohne Ansehen auf die Verursachung dem Auftraggeber mitzuteilen.
  - 8.2 Dies gilt auch beim Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit den relevanten Daten des Auftraggebers.
  - 8.3 Soweit der Auftraggeber Pflichten nach Artt. 32-36 DSGVO treffen, z.B. im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte, hat der Auftragnehmer ihn hierbei im Rahmen des Charakters der durch den Auftragnehmer erbrachten Dienstleistung zu unterstützen.
  - 8.4 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
  
9. **Weisungsbefugnisse des Auftraggebers (Artt. 29 i.V.m. 28 DSGVO)**
  - 9.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen in Kapitel III der DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
  - 9.2 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Der Auftraggeber ist berechtigt, dokumentierte Weisungen über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Umsetzung von Datenschutzanforderungen zu erteilen. Die Weisungen bedürfen grundsätzlich der Textform. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
  - 9.3 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Er ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis er durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
  - 9.4 Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.

9.5 Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

9.6 Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

**Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:**

---

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

---

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

---

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

**Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:**

Jan Thiel, Geschäftsführer  
(Vorname, Name, Organisationseinheit)

**Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:**

**E-Mail:** service@meinimmoportal.eu

**Postalisch:** MeinImmoPortal, Hive-IT GmbH, Bahnhofstraße 6a, 22946 Trittau

9.7 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

## 10. Löschung von Daten und Rückgabe überlassener Datenträger (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO)

- 10.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und einen Personenbezug zulassen könnten, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- 10.2 Zu einem Datenträgeraustausch zwischen den Beteiligten dieser Auftragsdatenverarbeitung kommt es nicht. Insoweit ist eine Rückgabe hier nicht zu regeln.
- 10.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann diese zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

---

Ort, Datum

---

Auftraggeber

**Trittau,**

---

Ort, Datum

---

Auftragnehmer Hive-IT GmbH